

Satzung des Fördervereins „Freunde und Förderer des Freizeit- und Bildungszentrums Freundschaft in Groß Denkte“

1. Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Freizeit- und Bildungszentrums Freundschaft in Groß Denkte“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- a. Zweck des Verein ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Verein für Jugendpflege, Kindererholung, Eltern- und Familienbildung e.V.“ (Freizeit und Bildungszentrum „Freundschaft“).
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Verein dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung Freizeit- und Bildungszentrum „Freundschaft“ verwendet.

4. Mitglieder/Mitgliederversammlung

- a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- b. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal im Jahr schriftlich zwei Wochen im voraus ein. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

e. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht des/der Kassenprüfer entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der die ordnungsgemäße Führung der Kasse prüft.

5. Vorstand

- a.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- b.** Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- c.** Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- d.** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6. Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- a.** Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b.** Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung Freizeit und Bildungszentrum „Freundschaft“ zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

7. Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungs-Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Braunschweig, xx.xx.xxxx